

## **Gebührensatzung**

**für die Musikschule der Gemeinde Kirchlengern**

**vom 13.08.1992**

- mit eingearbeiteter 1. Änderungssatzung vom 23.06.1994  
in Kraft getreten am 01.08.1994
- mit eingearbeiteter 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995  
in Kraft getreten am 01.08.1995
- mit eingearbeiteter 3. Änderungssatzung vom 20.12.1995  
in Kraft getreten am 01.01.1996
- mit eingearbeiteter 4. Änderungssatzung vom 02.12.1996  
in Kraft getreten am 01.01.1997
- mit eingearbeiteter 5. Änderungssatzung vom 28.11.1997  
in Kraft getreten am 01.01.1998
- mit eingearbeiteter 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998  
in Kraft getreten am 01.01.1999
- mit eingearbeiteter 7. Änderungssatzung vom 01.12.2000  
in Kraft getreten am 01.01.2001
- mit eingearbeiteter 8. Änderungssatzung vom 30.11.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002
- mit eingearbeiteter 9. Änderungssatzung vom 11.04.2003  
in Kraft getreten am 01.07.2003
- mit eingearbeiteter 10. Änderungssatzung vom 26.04.2005  
in Kraft getreten am 01.07.2005
- mit eingearbeiteter 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005  
in Kraft getreten am 01.01.2006
- mit eingearbeiteter 12. Änderungssatzung vom 04.12.2006  
in Kraft getreten am 01.01.2007
- mit eingearbeiteter 13. Änderungssatzung vom 04.12.2007  
in Kraft getreten am 01.01.2008
- mit eingearbeiteter 14. Änderungssatzung vom 16.12.2011  
in Kraft getreten am 01.01.2012
- mit eingearbeiteter 15. Änderungssatzung vom 29.02.2016  
in Kraft getreten am 01.07.2016
- mit eingearbeiteter 16. Änderungssatzung vom 15.12.2017  
in Kraft getreten am 01.01.2018
- mit eingearbeiteter 17. Änderungssatzung vom 13.12.2018  
in Kraft getreten am 01.01.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) einschl. der bis zum Erlass dieser Satzung jeweils dazu ergangenen Änderungen hat der Rat der Gemeinde Kirchlengern in seiner Sitzung am 13.08.1992 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1<sup>1</sup>

#### Aufnahme/Unterrichtsgebühr

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Gemeinde Kirchlegern wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Die Unterrichtsgebühr bezieht sich auf Art und Dauer des einmal wöchentlich erteilten Unterrichts/Ergänzungsfaches und wird als Jahresgebühr für ein Schuljahr berechnet. Die Zahlung erfolgt in der Regel halbjährlich.

Auf Antrag der Teilnehmer kann eine Ratenzahlung von sechs Raten pro Schulhalbjahr vereinbart werden. Ratenzahlungen werden für das Schulhalbjahr monatlich im Voraus berechnet.

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlegern zu richten.

Für Anmeldungen sind die Anmeldeformulare der Musikschule der Gemeinde Kirchlegern zu verwenden. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der Schulordnung.

Ein Anspruch auf Aufnahme in der Musikschule der Gemeinde Kirchlegern besteht nicht.

Anmeldungen zu einem instrumentalen/vokalen Hauptfach und zum Ergänzungsunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die Zuweisungen erfolgen je nach Kapazitäten des Fachbereiches in der Regel zum 01.01. bzw. 01.07. eines Jahres.

Abmeldungen sind nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule der Gemeinde Kirchlegern mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Wegzug, längere Krankheit) kann der Musikschulleiter Ausnahmen auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten zulassen.

### § 2<sup>2</sup>

#### Höhe der Unterrichtsgebühr

Die Gebühr beträgt je Teilnehmer und Schuljahr:

	<b>Unter- richts- minuten</b>	<b>jährlich €</b>	<b>Halbj. €</b>	<b>mtl. Rate</b>
1. Musikalische Frühförderung für Kinder mit einer erwachsenen Begleitperson - halbjährlich -	45	288,--	144,--	24,--

<sup>1</sup> § 1 zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung vom 08.12.2005

<sup>2</sup> § 2 zuletzt geändert durch 17. Änderungssatzung vom 13.12.2018

2.1. Musikalische Früherziehung	75	288,--	144,--	24,--
2.2. Musikalische Entdeckungsreise	45	288,--	144,--	24,--
3.1. Musikalische Grundausbildung	75	288,--	144,--	24,--
3.2. Musikalische Forschungsreise	45	288,--	144,--	24,--
4. Einzelunterricht				
4.1. Einzelunterricht	45	930,--	465,--	77,50
4.2. Einzelunterricht	30	624,--	312,--	52,--
4.3. Einzelunterricht	22,50	516,--	258,--	43,--
5. Gruppenunterricht				
5.1. mit zwei SchülerInnen	45	516,--	258,--	43,--
5.2. ab drei SchülerInnen	45	372,--	186,--	31,--
5.3. ab fünf SchülerInnen	45	276,--	138,--	23,--
6. Ergänzungsunterricht				
6.1. Musiktheorie/ Ensemble		138,-	69,--	11,50
6.2. für SchülerInnen der Tarife 1 bis 4		gebührenfrei	gebührenfrei	
7. Erwachsenenzuschlag ab dem 21. Lebensjahr für die 1 bis 4		150,--	75,--	12,50
8. Offene Ganztagsgrundschulen				
Musikkurs	45	gebührenfrei	gebührenfrei	
Musikkurs	60	gebührenfrei	gebührenfrei	
9. Schulkooperationen	45	252,--	126,--	21,--

Der Unterricht hat in der Regel eine Länge von 45 Minuten. Verkürzte (22,5 Minuten = ½ Unterrichtseinheit, 30 Minuten = 2/3 Unterrichtseinheit) Unterrichtseinheiten sind auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung belegbar.

### § 3

#### Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

## § 4<sup>3</sup>

### Ermäßigung

#### 1. Familienermäßigung

Wenn im selben Haushalt lebende Familienangehörige Schüler/innen der Musikschule sind, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das

2. Kind	Stufe A =	um 10 %
3. Kind	Stufe B =	um 25 %
4. Kind	Stufe C =	um 75 %
5. Kind und jedes weitere	Stufe D =	um 100 %

der vollen Gebühr. Als erstes Kind gilt das mit der höchsten Gebühr.

#### 2. Mehrfachermäßigung

Wird der Schüler/die Schülerin für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so wird für alle weiteren Fächer eine Ermäßigung von Stufe B (25 %) gewährt. Als erstes Fach gilt das mit der höchsten Gebühr, als zweites Fach das mit der zweithöchsten Gebühr usw.

#### 3. Sozialermäßigung

Personen mit Anspruch nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Grundsicherungsleistung und Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz

wird bei den Unterrichtsgebühren und dem Erwachsenenzuschlag auf Antrag durchgehend eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

#### 4. Erlass des Erwachsenenzuschlages

Von dem Erwachsenenzuschlag befreit sind unter Vorlage entsprechender Nachweise folgende Personengruppen: Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende und Auszubildende.

## § 5<sup>4</sup>

### Ausleihgebühr für Instrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente an ihre Schülerinnen und Schüler ausleihen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

---

<sup>3</sup> § 4 Abs. 3. und 4. zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 04.12.2007

<sup>4</sup> § 5 zuletzt geändert durch 15. Änderungssatzung vom 29.02.2016

Die Höhe der jährlichen Ausleihgebühr wird nach dem Anschaffungswert des Instrumentes festgelegt und beträgt bei einem Anschaffungswert

	jährl. €	halbjährl. €	mtl. Rate €
Bis 250,-- €	66,--	33,--	5,50
251,-- - 500,-- €	78,--	39,--	6,50
Ab 501,--	84,--	42,--	7,--

### § 6<sup>5</sup>

#### Zahlungsweise

Die Unterrichtsgebühr und gegebenenfalls die Ausleihgebühr für Instrumente sind für das Sommerhalbjahr bis zum 15.05. des Jahres, zum Winterhalbjahr bis zum 15.10. des Jahres an die Gemeindekasse Kirchlegern zu entrichten.

Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Ratenbetrag im Voraus bis zum 15. des jeweiligen Monats an die Gemeindekasse Kirchlegern zu entrichten.

Die Abbuchung der Monatsraten für das laufende Schuljahr erfolgt auch in den Monaten, in denen kein Unterricht stattfindet.

Es kann Einzugsermächtigung erteilt werden.

Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

### § 7<sup>6</sup>

#### Änderung der Gruppenstärke

Ändert sich die gemäß § 2 zu zahlende Gebühr durch eine Heraufsetzung oder Verminderung der Gruppenstärke, erfolgt eine Neuberechnung zum Beginn des jeweils folgenden Schulhalbjahres (01.01. bzw. 01.07. eines Jahres).

### § 8

#### Erstattung bei Unterrichtsausfall und Befreiung vom Unterricht

Fallen im Laufe eines Schuljahres aus nicht in der Person des Schülers/der Schülerin liegenden Gründen (Erkrankung des Lehrers/der Lehrerin usw.) Unterrichtsstunden aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt werden kann, so werden die gezahlten Gebühren ab der vierten ausgefallenen Stunde pro Schuljahr nach Ablauf des Schuljahres ohne Antrag erstattet. Für ein Schuljahr werden hierbei 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt.

Überzahlungen, die sich aus einer Befreiung nach der Schulordnung ergeben haben, werden ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres unaufgefordert erstattet.

<sup>5</sup> § 6 zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 09.12.1998

<sup>6</sup> § 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 06.07.1995

**§ 9**

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.1992 in Kraft.